

Atomrecht

Atomgesetz und Ausstiegsgesetze

Bearbeitet von
Herausgegeben von Walter Frenz

1. Auflage 2019. Buch. Rund 694 S. Hardcover
ISBN 978 3 8487 3471 9

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Frenz [Hrsg.]

Atomrecht

Atomgesetz und Ausstiegsgesetze

AtG | EntsorgFondsG | EntsorgÜbG |
NachhG | StandAG | TransparenzG



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Walter Frenz [Hrsg.]

Atomrecht

Atomgesetz und Ausstiegsgesetze

AtG | EntsorgFondsG | EntsorgÜbG |
NachhG | StandAG | TransparenzG

Judith Bongartz, Rechtsanwältin, Essen | **Dr. Olaf Däuper**, Rechtsanwalt, Berlin | **Dr. Alexander Dietzel**, Rechtsanwalt, Berlin | **Gregor Franßen**, Rechtsanwalt, Essen | **Prof. Dr. Walter Frenz**, RWTH Aachen | **Prof. Dr. Daniel Graewe**, Nordakademie – Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn | **Dr. Michéle John**, Rechtsanwältin, Hamburg | **Prof. Dr. Tobias Leidinger**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Christian Raetzke**, Rechtsanwalt, Leipzig | **Prof. Dr. Gerhard Roller**, Technische Hochschule Bingen, Bingen am Rhein | **Dr. Marc Ruttloff**, Rechtsanwalt, Berlin/Stuttgart | **Dr. Tobias Thienel**, Rechtsanwalt, Kiel | **Dr. Laurence Westen**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Ulrich Wollenteit**, Rechtsanwalt, Hamburg



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3471-9

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das Atomrecht hat sich tiefgreifend von einem Recht zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu einem Ausstiegsrecht gewandelt. Das BVerfG hat diesen Wandel in seinem Urteil vom 6.12.2016 verfassungsrechtlich gebilligt, allerdings unter notwendiger Wahrung des Eigentumsgrundrechts, des Gleichbehandlungsgebots und des Vertrauensschutzes. Dagegen verstößt zwar nicht der wieder vorgezogene Atomausstieg, wohl aber die Entwertung vertrauensgeschützter Reststrommengen und Investitionsaufwendungen. Daher war der Gesetzgeber in einzelnen Punkten zu einer Anpassung verpflichtet, und zwar bis zum 30.6.2018. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.5.2018 findet sich in der BR-Drs. 205/18. Das Gesetz trat, nachdem die Kommission mit Schreiben vom 4.7.2018 verbindlich mitgeteilt hat, dass eine beihilferechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, am selben Tag in Kraft (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des 16. Änderungsgesetzes des Atomgesetzes vom 11.7.2018, BGBl. 2018 I S. 1124). Die anderen Regelungen bleiben von dieser Änderung aber unberührt. Im Übrigen steht nämlich das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes mit dem Grundgesetz in Einklang.

Der Atomausstieg als solcher wurde für verfassungskonform befunden und bereits mit weiteren Gesetzen „in Marsch“ gesetzt. Die Kommission hat diese Regelungen im Rahmen ihrer Beihilfekontrolle am 16.6.2017 genehmigt, trotz einer gedeckelten Zahlungsverpflichtung der Atomkonzerne für die Nachsorge in einen Fonds. Damit konnte die aus vier Gesetzen bestehende Normierung (Entsorgung-FondsG, EntsorgÜbG, TransparenzG, NachhG, alle verabschiedet durch das Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung) in Kraft treten. Diese Vorschriften werden ebenfalls ausführlich kommentiert. Die erforderlichen Einzahlungen der Atomkraftwerksbetreiber wurden bereits geleistet. Am 26.6.2017 unterzeichneten die Atomkonzerne und der Staat den Vertrag zur Finanzierung der Entsorgung von Atommüll, um auch vor späteren gesetzlichen Änderungen geschützt zu sein.

Gleichwohl sind Kernkraftwerke immer noch in Betrieb, Kernbrennstoffe werden weiterhin befördert und sind zu entsorgen. Für die Endlagerung radioaktiver Abfälle wurde das Standortauswahlverfahren mit seinem langwierigen Prozess in Gang gesetzt. Daher wird auch das Standortauswahlgesetz näher erläutert. Allerdings wird eine Festlegung des Endlagerstandortes erst bis 2031 angestrebt (§ 1 Abs. 5 S. 2 StandAG). Dann ist das Endlager noch nicht errichtet oder auch nur genehmigt, was sich wiederum nach dem Atomgesetz richtet (s. § 20 Abs. 3 StandAG iVm § 9 b AtG). Bis dahin bleiben nur Zwischenlagerungen. Daher ist das Atomgesetz weiterhin aktuell. Das gilt auch im Hinblick auf die Stilllegung wie auch den bis dahin laufenden Betrieb sowie die Haftung.

Dieser Kommentar erläutert daher das Atomgesetz zusammen mit den zahlreich hinzugekommenen Nebengesetzen zum Atomausstieg. Damit entsteht ein Gesamtbild des auslaufenden Betriebs der Kernkraftwerke bis hin zu ihrer Stilllegung und der atomaren Nachsorge, abgeschlossen durch die Endlagerung. Einbezogen wird auch das Europarecht – etwa zur Frage, inwieweit in Grenznähe für nicht sicher befundene Kernkraftwerke in anderen EU-Staaten überprüft oder gar stillgelegt werden können. Ist das EU-Atomrecht im Stadium des reinen Förderungsrechts für die atomare Nutzung verhaftet geblieben – oder ergibt sich auch hier eine andere Ausrichtung vor dem Hintergrund des Gesundheits- und Umweltschutzes?

Das Atomrecht wird Wissenschaft und Praxis noch lange beschäftigen. Der Atomausstieg wird sich noch lange hinziehen; allein der Rückbau der Kraftwerke wird Jahrzehnte dauern. Umso bedeutsamer ist ein Kommentar, der diesen Prozess begleitet. Die letzten Kommentare zum Atomgesetz liegen 15 Jahre und mehr zurück. Ich danke daher allen Autoren sehr herzlich für ihren verdienstvollen Einsatz, die zu kommentierenden Abschnitte grundlegend neu zu erarbeiten und die sich aktuell stellenden praktischen Fragen zu beantworten, und zwar bereits bis Ende September 2017. Dies ist zugleich der Bearbeitungsstand des Kommentars.

Dem Nomos-Verlag und dabei besonders Dr. Peter Schmidt danke ich sehr herzlich für die hervorragende Betreuung. Den Anstoß zu diesem Werk gab ein Gespräch mit dem Verlagsgeschäftsführer Dr. Alfred Hoffmann. Wir tauschten uns beim Deutschen Anwaltstag in Berlin im Juni 2016 darüber aus,

Vorwort

dass wir beide die Idee für einen Kommentar zum Atomausstieg hatten, und fanden sogleich mit dem Projekt zusammen.

Trotz eines hochkarätigen Expertenteams, das für diesen Kommentar aus ganz unterschiedlichen Richtungen zusammenfand, werden Unzulänglichkeiten geblieben sein. Ich bitte um Hinweise an: frenz@bur.rwth-aachen.de.

Aachen, den 25. Juli 2018

Walter Frenz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	27

Grundlagen

A. Europäisches Atomausstiegsrecht	29
B. Kommentar zum Atomausstiegsrecht – Grenzüberschreitendes Vorgehen gegen KKW	32
C. Eigentumsgrundrecht und Atomausstieg	48

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes	57
§ 2 Begriffsbestimmungen	64
§ 2 a Umweltverträglichkeitsprüfung	69
§ 2 b Elektronische Kommunikation	74
§ 2 c Nationales Entsorgungsprogramm	76
§ 2 d Grundsätze der nuklearen Entsorgung	102

Zweiter Abschnitt Überwachungsvorschriften

§ 3 Einfuhr und Ausfuhr	106
§ 4 Beförderung von Kernbrennstoffen	113
§ 4 a Deckungsvorsorge bei grenzüberschreitender Beförderung	119
§ 4 b Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen	122
§ 5 Berechtigung zum Besitz von Kernbrennstoffen; staatliche Verwahrung	123
§ 6 Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen	126
§ 7 Genehmigung von Anlagen	141
§ 7 a Vorbescheid	193
§ 7 b Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid	195
§ 7 c Pflichten des Genehmigungsinhabers	198
§ 7 d Weitere Vorsorge gegen Risiken	202
§ 7 e Ausgleich für Investitionen	205
§ 7 f Ausgleich für Elektrizitätsmengen	210
§ 7 g Verwaltungsverfahren	217
§ 8 Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Produktsicherheitsgesetz	219
§ 9 Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen	221
§ 9 a Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle	224
§ 9 b Zulassungsverfahren	233
§ 9 c Landessammelstellen	245
§ 9 d Enteignung	246

Inhaltsverzeichnis

§ 9 e	Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung; Entschädigung	247
§ 9 f	Vorarbeiten an Grundstücken	251
§ 9 g	Veränderungssperre	252
§ 9 h	Pflichten des Zulassungsinhabers	258
§ 9 i	Bestandsaufnahme und Schätzung	260
§ 10	[Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen]	261
§ 11	Ermächtigungsvorschriften (Genehmigung, Anzeige, allgemeine Zulassung)	263
§ 12	Ermächtigungsvorschriften (Schutzmaßnahmen)	264
§ 12 a	Ermächtigungsvorschrift (Entscheidung des Direktionsausschusses)	267
§ 12 b	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe	268
§ 12 c	Strahlenschutzregister	271
§ 12 d	Register über hochradioaktive Strahlenquellen	272
§ 13	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	274
§ 14	Haftpflichtversicherung und sonstige Deckungsvorsorge	284
§ 15	Rangfolge der Befriedigung aus der Deckungsvorsorge	286
§ 16	(weggefallen)	287
§ 17	Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage	287
§ 18	Entschädigung	299
§ 19	Staatliche Aufsicht	306
Anhang § 19	Haftungsrechtliche Konsequenzen	318
§ 19 a	Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kerntechnischer Anlagen	329
§ 20	Sachverständige	332
§ 21	Kosten	338
§ 21 a	Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte für die Benutzung von Anlagen nach § 9 a Abs. 3	341
§ 21 b	Beiträge	344
Dritter Abschnitt Verwaltungsbehörden		
§ 22	Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung	346
§ 23	Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz	348
§ 23	(aufgehoben)	348
§ 23 a	Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes	348
§ 23 b	Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	348
§ 23 c	(aufgehoben)	349
§ 23 d	Zuständigkeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit	349
§ 24	Zuständigkeit der Landesbehörden	350
§ 24 a	Information der Öffentlichkeit; Informationsübermittlung	352
§ 24 b	Selbstbewertung und internationale Prüfung	353
Vierter Abschnitt Haftungsvorschriften		
Vorbemerkung zu §§ 25 ff.	354
§ 25	Haftung für Kernanlagen	362
§ 25 a	Haftung für Reaktorschiffe	395
§ 26	Haftung in anderen Fällen	396
§ 27	Mitwirkendes Verschulden des Verletzten	400
§ 28	Umfang des Schadensersatzes bei Tötung	401

§ 29	Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung	401
§ 30	Geldrente	401
§ 31	Haftungshöchstgrenzen	402
§ 32	Verjährung	408
§ 33	Mehrere Verursacher	410
§ 34	Freistellungsverpflichtung	411
§ 35	Verteilungsverfahren	414
§ 36	(aufgehoben)	414
§ 37	Rückgriff bei der Freistellung	414
§ 38	Ausgleich durch den Bund	415
§ 39	Ausnahmen von den Leistungen des Bundes	419
§ 40	Klagen gegen den Inhaber einer Kernanlage, die in einem anderen Vertragsstaat gelegen ist	419
§ 40 a	Gerichtsstand für Schadensersatzklagen gegen den Inhaber einer Kernanlage	421
§ 40 b	Gerichtsstand bei Klagen auf Freistellung nach § 34	422
§ 40 c	Staatenklagerecht	422

**Fünfter Abschnitt
Bußgeldvorschriften**

§§ 41 bis 44	(weggefallen)	423
§ 44 b	Meldewesen für die Sicherheit in der Informationstechnik	423
§ 45	(weggefallen)	424
§ 46	Ordnungswidrigkeiten	424
§§ 47 und 48	(weggefallen)	427
§ 49	Einziehung	427
§§ 50 bis 52	(weggefallen)	428

**Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften**

§ 53	Erfassung von Schäden aus ungeklärter Ursache	428
§ 54	Erlaß von Rechtsverordnungen	428
§ 55	(Aufhebung von Rechtsvorschriften)	429
§ 56	Genehmigungen auf Grund Landesrechts	429
§ 57	Abgrenzungen	429
§ 57 a	Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands	430
§ 57 b	Betrieb und Stilllegung der Schachanlage Asse II	432
§ 58	Übergangsvorschriften	437
§ 58 a	(aufgehoben)	439
§ 59	(Inkrafttreten)	439
Anlage 1	Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 4	439
Anlage 2	Haftungs- und Deckungsfreigrenzen	439
Anlage 3	Elektrizitätsmengen nach § 7 Abs. 1 a	440
Anlage 4	Sicherheitsüberprüfung nach § 19 a Abs. 1	441

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG)

Einführung	443
Teil 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Zweck des Gesetzes	446
§ 2 Begriffsbestimmungen	455
§ 3 Vorhabenträger	459
§ 4 Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit	465
Teil 2	
Beteiligungsverfahren	
§ 5 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung	467
§ 6 Informationsplattform	470
§ 7 Stellungnahmeverfahren; Erörterungstermine	472
§ 8 Nationales Begleitgremium	477
§ 9 Fachkonferenz Teilgebiete	485
§ 10 Regionalkonferenzen	487
§ 11 Fachkonferenz Rat der Regionen	494
Teil 3	
Standortauswahlverfahren	
§ 12 Erkundung; Verhältnis zur Raumordnung	495
§ 13 Ermittlung von Teilgebieten	500
§ 14 Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung	504
§ 15 Entscheidung über übertägige Erkundung und Erkundungsprogramme	507
§ 16 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung	511
§ 17 Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme	514
§ 18 Untertägige Erkundung	524
§ 19 Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag	526
§ 20 Standortentscheidung	534
§ 21 Sicherheitsvorschriften	538
§ 22 Ausschlusskriterien	546
§ 23 Mindestanforderungen	550
§ 24 Geowissenschaftliche Abwägungskriterien	555
Anlage 1 Kriterium zur Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich	556
Anlage 2 Kriterium zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper	556
Anlage 3 Kriterium zur Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit	557
Anlage 4 Kriterium zur Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse	558
Anlage 5 Kriterium zur Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften	558
Anlage 6 Kriterium zur Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten	559
Anlage 7 Kriterium zur Bewertung der Gasbildung	560
Anlage 8 Kriterium zur Bewertung der Temperaturverträglichkeit	560

Anlage 9	Kriterium zur Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich	561
Anlage 10	Kriterium zur Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse	561
Anlage 11	Kriterium zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge	561
§ 25	Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien	568
Anlage 12	Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien	568
§ 26	Sicherheitsanforderungen	571
§ 27	Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen	575

**Teil 4
Kosten**

§ 28	Umlage	579
§ 29	Umlagepflichtige und Umlagebetrag	583
§ 30	Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten	585
§ 31	Ermittlung des Umlagebetrages	585
§ 32	Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit	585
§ 33	Umlagevorauszahlungen	586
§ 34	Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung	586
§ 35	Säumniszuschlag	586

**Teil 5
Schlussvorschriften**

§ 36	Salzstock Gorleben	588
------	--------------------------	-----

**Teil 6
Übergangsvorschriften**

§ 37	Übergangsvorschriften	592
------	-----------------------------	-----

**Teil 7
Ermächtigungsvorschrift**

§ 38	Dokumentation, Verordnungsermächtigung	592
------	----------------------------------------------	-----

**Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der
kerntechnischen Entsorgung
(Entsorgungsfondsgesetz – EntsorgFondsG)**

Vorbemerkung	595	
§ 1	Errichtung, Zweck und Sitz	598
§ 2	Begriffsbestimmungen	603
§ 3	Aufgaben und Organisation des Fonds	605
§ 4	Kuratorium	605
§ 5	Vorstand	606
§ 6	Satzung	607
§ 7	Fondsvermögen	607
§ 8	Vorzeitige Ratenzahlung, Nachschusspflicht	610

Inhaltsverzeichnis

§ 9	Anlage der Mittel	612
§ 10	Verwendung der Mittel	614
§ 11	Finanz- und Wirtschaftsplanung	615
§ 12	Rechnungslegung	616
§ 13	Aufsicht	617
§ 14	Auflösung	617
§ 15	Verordnungsermächtigungen	617
Anhang 1	Anlagen gemäß § 2 Absatz 1	618
Anhang 2	Einzahlungsbeträge gemäß § 7	618
Anhang 3	Beihilferechtliche Bewertung	619

**Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken
(Entsorgungsübergangsgesetz – EntsÜG)**

§ 1	Übergang der Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	625
§ 2	Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle	626
§ 3	Zwischenlager, Verordnungsermächtigung	630
§ 4	Erstattung der Aufwendungen des Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1	635
Anhang	636

**Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle
(Transparenzgesetz – TranspG)**

§ 1	Auskunftspflicht	638
§ 2	Aufstellung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen	639
§ 3	Darstellung des Haftungskreises	641
§ 4	Gesonderter Bericht im Hinblick auf die Rückbauverpflichtungen	642
§ 5	Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	642
§ 6	Datennutzung und -übermittlung	643
§ 7	Bericht der Bundesregierung	644
§ 8	Bußgeldvorschrift	645
§ 9	Verordnungsermächtigung	645

**Gesetz zur Nachhaftung für Abbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich
(Nachhaftungsgesetz – NachhG)**

§ 1	Nachhaftung	647
§ 2	Beherrschung eines Betreibers	662
§ 3	Nachhaftung in besonderen Fällen	663
§ 4	Zeitliche Beschränkung der Haftung	665
Stichwortverzeichnis	667

Bearbeiterverzeichnis

Judith Bongartz, Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH, Essen
(§§ 2 a, 2 b AtG)

Dr. Olaf Däuper, Becker Büttner Held, Berlin
(§§ 3, 4 StandAG, § 1 – Anl. 2 EntsorgFondsG)

Dr. Alexander Dietzel, Becker Büttner Held, Berlin
(§§ 3, 4 StandAG, § 1 – Anl. 2 EntsorgFondsG)

Gregor Franßen, EMLE (Madrid), Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH, Essen
(§§ 2a-d, Anh. § 19 AtG: Hatungsrechtliche Konsequenzen)

Prof. Dr. Walter Frenz, RWTH Aachen
(A. Europäisches Atomausstiegsrecht, C. Eigentumsgrundrecht und Atomausstieg, §§ 7e-g AtG, Anh. EntsorgFondsG: Beihilferechtliche Bewertung, EntsorgÜbG, TransparenzG, § 1 Abs. 1-2, 4 NachhG)

Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M., Nordakademie – Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn
(§ 1 Abs. 3 – § 3 NachhG)

Dr. Michéle John, Rechtsanwälte Günther, Hamburg
(§§ 2 Abs. 1-3 a, 9-12, 12b-d, 54, 57-58 AtG)

Prof. Dr. Tobias Leidinger, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft, Düsseldorf
(§§ 6-8,19-20, 44 b, 46, 49, Anlagen 3 und 4 AtG)

Dr. Christian Raetzke, Rechtsanwalt, Leipzig
(§§ 2 Abs. 4-8, 4 b, 12 a, 13-15, Vor §§ 25-40 c, 53, 56, Anlagen 1 und 2 AtG)

Prof. Dr. Gerhard Roller, Technische Hochschule Bingen, Bingen am Rhein
(§§ 17, 18 AtG)

Dr. Marc Ruttloff, Gleiss Lutz, Berlin/Stuttgart
(§§ 21-21 b AtG, §§ 28-35 StandAG)

Dr. Tobias Thienel, LL.M. (Edinburgh), Weissleder Ewer, Kiel
(§§ 1, 3-4 a, 5, 22-24 b AtG)

Dr. Laurence Westen, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf
(B. Grenzüberschreitendes Vorgehen gegen KKW)

Dr. Ulrich Wollenteit, Rechtsanwälte Günther, Hamburg
(Einleitung StandAG, §§ 1, 2, 5-27, 36-38 StandAG)

Zitervorschlag: NK-AtomR/Bearbeiter, § ... Rn. ...

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des jeweils kommentierten Gesetzes.